



**Postulat von Beni Riedi, Florian Weber und Pirmin Andermatt  
betreffend keine Konzerte für Schwerverkriminalen**

(Vorlage Nr. 2808.1 – 15622)

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 4. Dezember 2018

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag zum Postulat von Beni Riedi, Florian Weber und Pirmin Andermatt. An der Sitzung vom 25. Januar 2018 überwies der Kantonsrat das Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat.

Bereits im Oktober 2017 hat Beni Riedi vom Regierungsrat in einer Kleinen Anfrage wissen wollen, wie viele Konzerte in der Interkantonalen Strafanstalt Bostadel (IKS Bostadel) in den letzten Jahren durchgeführt wurden und welche Kosten dies verursacht hatte. In seiner Antwort vom 7. November 2017 (Vorlage Nr. 2792.1 - 15602) zeigte der Regierungsrat auf, dass es ein Konzert pro Jahr gab und dass diese Veranstaltungen für den Kanton Zug mit keinerlei Zusatzkosten verbunden waren. Mit dem Postulat wollen die Postulanten nun erreichen, dass sich der Kanton Zug dafür einsetzt, dass in Zukunft keine Konzerte in der IKS Bostadel stattfinden. Die das Postulat unterstützenden Kantonsratsmitglieder befürchten, dass durch diese Konzerte die Annehmlichkeiten einer Strafanstalt gegenüber den heimischen Vorzügen überwiegen könnten.

Der Regierungsrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

**1. Strafvollzug in der Schweiz**

Die Strafe, welche für die begangene Straftat ausgesprochen wurde, soll einerseits im Freiheitsentzug selbst bestehen. Die Gefangenen verbüssen also in erster Linie eine Freiheitsstrafe, die sie per se in ihrer Freiheit massiv einschränkt. Daneben stellt andererseits aber auch die Resozialisierung der Gefangenen, also deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft, einen zentralen Pfeiler des Strafvollzugs dar. Die sozialen Kompetenzen der Gefangenen müssen gefördert werden, denn früher oder später werden die meisten Gefangenen wieder in die Freiheit entlassen und sollen dort nicht erneut straffällig werden<sup>1</sup>. Die moderne strafrechtliche Freiheitsentzugspraxis wahrt das Grundrecht der Achtung der Menschenwürde und des auch den Gefangenen zukommenden verfassungsmässigen Mindestanspruchs auf persönliche Freiheit. Die in der Schweiz geltenden Grundsätze sind ein klares Bekenntnis zu einem auf Humanität und Wiedereingliederung ausgerichteten Strafvollzug, wobei jedoch die Bestrafung selbst nicht vernachlässigt wird. Zu berücksichtigen gilt es zudem, dass die Umsetzung des Strafvollzugs in einem Land immer auch ein Spiegelbild der jeweiligen Gesellschaft darstellt.

---

<sup>1</sup> TRECHSEL/AEBERSOLD, in: Trechsel/Pieth (Hrsg.), StGB PK, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen, 2013, Art. 75 N 2.

## 2. Gesetzliche Vorgaben

### 2.1 Art. 74 und 75 Abs. 1 StGB

Art. 74 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) schreibt vor, dass die Rechte der Gefangenen nur soweit eingeschränkt werden dürfen, als es der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung erfordern<sup>2</sup>. Diese grundlegenden Prinzipien werden in Art. 75 Abs. 1 StGB um das allgemeine Vollzugsziel der Rückfallverhinderung sowie um sogenannte besondere Vollzugsgrundsätze erweitert. Demnach hat der Strafvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, er muss die Betreuung der Gefangenen gewährleisten, den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirken sowie dem Schutz der Allgemeinheit, des Personals und der Mitgefangenen angemessen Rechnung tragen. Das soziale Verhalten der Gefangenen soll derart gefördert werden, dass sie nach der Entlassung straffrei leben können. Dies beinhaltet einerseits, dass den Gefangenen angepasste und mit dem Regime zu vereinbarende Sozialkontakte zur Aussenwelt ermöglicht werden<sup>3</sup>. Andererseits sollen sich die materiellen Haftbedingungen am jeweiligen Stand der Gesellschaft orientieren<sup>4</sup>.

### 2.2 Strafvollzugskonkordate

Die drei Strafvollzugskonkordate der Schweiz verfolgen das Ziel, einen bedarfsgerechten, verfassungs- und gesetzeskonformen Straf- und Massnahmenvollzug zu gewährleisten. Sie vereinheitlichen die praktische Ausgestaltung des Strafvollzugs in den Kantonen und setzen die gesetzlichen Vorgaben des StGB um<sup>5</sup>. In den Standards für den geschlossenen Strafvollzug des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz wird für die Bereiche Freizeit, Aus- und Weiterbildung sowie das Fördern von kulturellen Kompetenzen ein regelmässiges Freizeitangebot vorgegeben<sup>6</sup>. Für die Strafvollzugskonkordate ist sodann selbstredend auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung im Bereich des Strafvollzugs zu beachten, welche die im Jahr 2006 überarbeiteten Europäischen Strafvollzugsgrundsätze bei der Konkretisierung der Grundrechtsgewährleistungen der Bundesverfassung sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention berücksichtigt<sup>7</sup>. Darin wird unter anderem betont, dass die Freiheitsstrafe allein durch den Entzug der Freiheit eine Strafe ist. Der Strafvollzug darf daher die mit der Freiheitsstrafe zwangsläufig verbundenen Einschränkungen nicht verstärken<sup>8</sup>. In den vergangenen Jahren wurde der Strafvollzug in der Schweiz stetig verschärft. Es wurden weniger Vollzugsöffnungen gewährt und dem Bedürfnis nach Sicherheit, das in der Gesellschaft immer stärker wird (Stichwort: Nulltoleranz), Rechnung getragen.

---

<sup>2</sup> BENJAMIN F. BRÄGGER, BSK Strafrecht I, 2. Aufl., Basel, 2007, Art. 74 N 9.

<sup>3</sup> BENJAMIN F. BRÄGGER, BSK Strafrecht I, 2. Aufl., Basel, 2007, Art. 75 N 6.

<sup>4</sup> BENJAMIN F. BRÄGGER, in: (B. Brägger, Hrsg.), Das Schweizerische Vollzugslexikon Basel 2014, S. 95 f.

<sup>5</sup> Vgl. S. 1 der Grundlagen für den strafrechtlichen Sanktionenvollzug in der Schweiz, genehmigt von der KKJPD am 13. November 2014.

<sup>6</sup> Vgl. S. 11 der Standards für den geschlossenen Strafvollzug des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz.

<sup>7</sup> BENJAMIN F. BRÄGGER, BSK Strafrecht I, 2. Aufl., Basel, 2007, Art. 74 N 3. Mit Hinweis auf BGE 118 Ia 64 E.2 S. 70.

### **3. Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in der IKS Bostadel**

Neben der Strafe an sich soll der Freiheitsentzug die Gefangenen auf das Leben nach der Entlassung vorbereiten. Das Ziel besteht somit auch in der IKS Bostadel darin, dass die Gefangenen resozialisiert werden und in Zukunft straffrei leben können. Rückfälle gilt es zu verhindern.

Das Leben in der Strafanstalt ist von vielen Entbehrungen geprägt und das Zusammensein mit den Mitgefangenen in einer Zwangsgemeinschaft auf engem Raum ist nicht einfach. Der Strafvollzug soll gemäss Art. 75 Abs. 1 StGB so weit als möglich den allgemeinen Lebensverhältnissen entsprechen und das soziale Verhalten der Gefangenen fördern. Das Einüben eines adäquaten Umgangs mit Freizeit hat im Freiheitsentzug eine grosse Bedeutung und die sinnvolle Freizeitgestaltung ist ein Auftrag jeder Justizvollzugsanstalt. Eine völlige Abschottung von der Aussenwelt würde zudem der Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach der Entlassung entgegenstehen. Es ist unbestritten, dass zur Resozialisierung neben der Möglichkeit der sportlichen Betätigung auch die Förderung der sozialen Kontakte sowie kulturelle Angebote gehören. Dabei wird der Sicherheit innerhalb und ausserhalb der Anstalt jederzeit höchste Priorität eingeräumt. Die IKS Bostadel stellt unter anderem mit dem Angebot der jährlichen Konzerte einen zeitgerechten Justizvollzug sicher. Trotzdem wurde auch in der IKS Bostadel der Strafvollzug in den letzten Jahren verschärft. Die Anzahl bewilligter Besuche und Urlaube ist erheblich zurückgegangen. So wurden beispielsweise im Jahr 1994 noch 565 Urlaube und Ausgänge bewilligt, während es im Jahr 2017 nur noch 12 waren. Die Abschottung von der Aussenwelt hat folglich zugenommen, verstärkt noch durch die im Jahr 2014 eingestellte Möglichkeit der Arbeit ausserhalb der Strafanstalt. Die einmal jährlich stattfindenden Konzerte sind bisher nicht von der massiven Verschärfungspraxis im Strafvollzug erfasst worden.

Die IKS Bostadel wird von den Kantonen Zug und Basel-Stadt gemeinsam betrieben. Das oberste Organ der IKS Bostadel ist die Paritätische Aufsichtskommission, welche die Einhaltung der nationalen und internationalen Standards im Strafvollzug überwacht. Die einmal jährlich stattfindenden Konzerte werden von den PAKO-Mitgliedern beider Kantone einstimmig unterstützt.

### **4. Handhabung in anderen Strafanstalten**

Konzerte in Justizvollzugsanstalten haben eine lange Tradition, sowohl in der Schweiz als auch im Ausland. Die IKS Bostadel ist nicht die einzige Justizvollzugsanstalt der Schweiz, welche Konzerte oder andere kulturelle Veranstaltungen wie Vorträge oder Theater- und Filmvorführungen für die Gefangenen anbietet. Lange Zelleneinschlusszeiten in Verbindung mit der äusserst restriktiven Praxis für Vollzugslockerungen (Ausgänge und Urlaube) sowie die fehlende Abwechslung im Vollzugsalltag führen gerade in geschlossenen Anstalten zu einem erhöhten Aggressionsrisiko der Gefangenen unter sich wie auch gegenüber dem Personal. Vor diesem Hintergrund erstaunt es nicht, dass in geschlossenen Anstalten – wie es auch die IKS Bostadel ist – solchen kulturellen Veranstaltungen ein hoher Stellenwert zugemessen wird. So finden beispielsweise auch in den Justizvollzugsanstalten Pöschwies (Kanton Zürich) und Lenzburg (Kanton Aargau) sowie in der Justizvollzugsanstalt Hindelbank (Kanton Bern) meistens in der Weihnachtszeit entsprechende Veranstaltungen statt.

## **5. Finanzielle Auswirkungen**

Der Kanton Basel-Stadt hat es mit seinem Engagement ermöglicht, dass die Konzerte in den Jahren 2015 bis 2017 durch den Swisslos-Fonds Basel-Stadt im Rahmen der Baloise Session finanziert werden konnten. Die übrigen Konzerte wurden jeweils aus dem Gefangenenfonds bezahlt. Dieser wird durch Bussen der Gefangenen geüffnet, welche als Disziplinarstrafe bei Verstössen gegen die Anstaltsordnung bezahlt werden müssen. Die Konzerte waren für den Kanton Zug somit zu keiner Zeit mit Mehrkosten verbunden. Entsprechend würde ein Verbot demgegenüber folglich auch zu keinerlei Einsparungen führen.

## **6. Fazit**

Die IKS Bostadel ist verpflichtet, die Gefangenen zu resozialisieren. Zur Resozialisierung gehört wie oben dargelegt ein sportliches und kulturelles Angebot für die Gefangenen. Das im Postulat geforderte Verbot von Konzerten in der IKS Bostadel lässt sich somit weder mit den Zielen des schweizerischen Strafvollzugs, den Vorgaben des Konkordats noch mit den Vorschriften des StGB oder den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen vereinbaren und ist deshalb abzulehnen. Eine Freiheitsstrafe von mehreren Jahren bleibt trotz einiger weniger kultureller Angebote eine harte Strafe. Da die einmal jährlich stattfindenden Konzerte niemanden gefährden und für den Kanton Zug auch keine zusätzlichen Kosten verursachen, sollen sie nach Ansicht des Regierungsrats im Sinne der Menschlichkeit beibehalten werden und damit den Gefangenen zumindest einen Rest Normalität lassen.

## **7. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Das Postulat von Beni Riedi, Florian Weber und Pirmin Andermatt vom 2. Dezember 2017 betreffend keine Konzerte für Schwerekriminelle (Vorlage Nr. 2808.1 - 15622) sei nicht erheblich zu erklären.

Zug, 4. Dezember 2018

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Manuela Weichelt-Picard

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart